



Wenn auch im vergangenen Jahre in einer beispiellos legeren Weise die Wahlreform von der Majorität des Landtages, wie man zu sagen pflegt, „durchgepecht“ worden ist, mit Hinwegsetzung über die grundlegende Wichtigkeit von Wahlrechtsfragen überhaupt, und dadurch ein gefährliches Präjudiz geschaffen wurde, auf dem nun der niederösterreichische Landesauschuss fast, so muß doch neuerdings die Forderung erhoben werden, daß nicht nur die abgeänderten Paragraphen einer Verordnung unterzogen werden. Es muß die Gelegenheit geboten sein, nicht nur die Modificationen zu besprechen, sondern auch neben der Aufstellung der allgemeinen Gesichtspunkte den Conner zu beleuchten, in dem die vorgeschlagenen Änderungen des Statuts mit dem Tenor des Gesetzes und den übrigen Bestimmungen stehen. Und die Zahl der Bedenken, mit denen sich gestern Berathungen der Socialpolitiker und der Mitglieder der Fortschrittspartei beschäftigten, ist keine kleine. Es geht in der That nicht an, bei einem so wichtigen Gesetze lediglich einige Bestimmungen zu resumieren und zu glauben, daß ein solches Vorgehen bereits genüge, um die Sanction für einen großen Complex von Bestimmungen zu erlangen, die im innersten Zusammenhange mit den Modificationen stehen. Es wäre geradezu undenkbar, das ganze Meritum des Gesetzes der Discussion zu entziehen und ausschließlich die Änderungen zu berathen und zu erledigen, ohne Anhalt zu nehmen, welche Widersprüche sich eventuell ergeben müßten.

Das Wahlstatut, dessen Tendenz sich in demokratischer Gewand hält und den Census in den unteren Wahlkörpern herabsetzt, betont, daß das Wahlrecht der Höherbesteuerten nicht beeinträchtigt werden soll. Mit dieser Rücksicht auf den Schutz der Höherbesteuerten wird motiviert, daß eine Erhöhung des Census für die Personaleinkommensteuerpflichtigen auf zwanzig Kronen für den dritten Wahlkörper vorgeschlagen wird, während für jede andere Steuerart acht Kronen zur Erlangung des gleichen Wahlrechtes genügen. We diese hebedolle Fürsorge für die Höherbesteuerten beachtet werden muß, erhält aus einer anderen Bestimmung des geänderten Wahlstatuts, die den Höherbesteuerten in den ehemaligen alten Bezirken der Reichshaupt- und Residenzstadt die Mandatszahl vermindert, weil nicht mehr die Steuerkraft zur Mandatszahl maßgebend ist. Dies ist so einer der vielen Widersprüche in dem neuen Wahlstatut, zu dessen Beurteilung die Kenntnis der betreffenden Note der Regierung offenbar notwendig erscheint, die aber allein bereits die bringende Pflicht erhebt, daß der Opposition in vollstem Maße die Gelegenheit geboten werde, die Debatte über das geänderte Wahlstatut in jener Weise zu führen und zu erledigen, wie es das parlamentarische Hoheitsrecht einer Wahlreform beanspruchen darf. Da die Regierung es als dringend erachtete, so entscheidene Stellung in dieser Frage zu nehmen und ein Minimum von Forderungen

gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe geltend zu machen, damit dieser die Signung erlange, der Sanction vorgelegt zu werden, wird sie es wohl zum Mindesten als ihre Aufgabe ansehen, durch ihre Vertreter im Landtage darauf hinzuwirken, daß alle Bedenken gegen die verneuerte Wahlordnung zum Ausdruck gelangen können und daß nicht wieder ein Geleze zustande komme, dessen Tauglichkeit für die Sanction angezweifelt wurde: ihm anhaftender Mängel nicht vorzuziehen wäre.

**Der Bericht des Landesauschusses.**

Gestern ist der Bericht des Landesauschusses über das neue Wiener Gemeindefiskal und die neue Gemeindefiskalordnung in Druck an die Abgeordneten verteilt worden. Der Referent, Abg. Doctor Scheicher, führt in einigen einleitenden Zeilen aus, daß der am 27. Mai 1899 vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetzesentwurf vom Landmarschall sofort der Regierung zur weiteren verfassungsmäßigen Verhandlung überreicht worden sei. Jedoch, heißt es weiter, fand sich die Regierung — obwohl in der Zwischenzeit seitens des Landesauschusses urgirt wurde — erst im Jänner l. J. veranlaßt, zu dem fraglichen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, und äußerte einige Bedenken hinsichtlich des Inhaltes und der Fassung einzelner Paragraphen des Statuts, wie auch der Wahlordnung.

Die Regierung hatte ihre Bedenken dem Landesauschusse mit einer ausführlichen Motivirung kundgegeben, der Landesauschuss sah sich aber nicht veranlaßt, diesen Erlass der Statthalterei den Abgeordneten bekanntzugeben, der aber wohl in der Landtagssitzung zur Sprache kommen wird; Dr. Scheicher beschränkt sich vielmehr darauf, die von der Regierung geäußerten Bedenken zu gewissen Punkten des Statuts und der Wahlordnung tagatiz aufzuzählen, wie folgt:

1. Nach dem letzten Absätze des § 27 des Statuts sollte der neugewählte Bürgermeister auch ohne kaiserliche Bestätigung bereits für den selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fungieren. Die Regierung findet darin eine Beschränkung des Bestätigungsrechtes; vom Standpunkte des niederösterreichischen Landesauschusses unterliegt es keinem Anstande, auf Weglassung dieser Bestimmung einzugehen.

2. Ebenso erregt der Regierung die Bestimmung des § 31, bezugslos an die unbefugte Ablehnung der Wahl in eine Abtheilung der Verlust des Gemeindefiskalmandats und außerdem eine zweifelhafte Beziehung der Wahlbarkeit geknüpft wird, nicht als angemessen, und empfiehlt die Regierung, diese Bestimmung einer neuerlichen Erwägung zu unterziehen. — Auch in dieser Aufassung glaubt der Landesauschuss, daß der Anschauung der Regierung Rechnung getragen werden könnte.

3. Bekanntlich war im Entwurfe und zwar im § 5 der Wahlordnung, eine fünfjährige Geschäftigkeit in Wien als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes im vierten Wahlkörper des allgemeinen Stimmrechtes aufgestellt. Die Regierung findet nun dieses Ausmaß als zu weitgehend.

Hierzu wäre zu bemerken, daß dem Princip der Geschäftigkeit in allen neu zu schaffenden Wahlordnungen ein größerer Einfluß eingeräumt werden muß, und

zwar aus dem Grunde, weil sonst die lebhafteste Besetzung, die mit ihrem Grund- und Hausbesitze an der Scholle haften und mit ihrem Gewerbsfleiß zum Nutzen eines Gemeinwesens beitragen, von den Massen der Wanderbevölkerung geradezu erdrückt würde, welche insbesondere großen Städten zuströmt, sich fast ausschließlich aufhält, und bei welcher unmöglich jenes Interesse an der Gemeindeverwaltung vorausgesetzt werden kann, welches notwendig wäre, um ihnen das wichtige Wahlrecht und damit den Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zu übergeben.

4. Ein weiteres Bedenken der Regierung besteht darin, daß in den §§ 2 bis 4 des Entwurfes der Gemeindefiskalordnung die Personaleinkommensteuer, sowie die auf Grund von Bekennnissen vorgezeichnete Kettenssteuer seinen Titel für das Wahlrecht abgibt und den Personaleinkommensteuerträgern lediglich ein Wahlrecht im vierten Wahlkörper eingeräumt wurde. — Dagegen erklärt die Regierung ausdrücklich, daß der Census für die Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in den ersten, beziehungsweise zweiten oder dritten Wahlkörper mit einem höheren als dem für die allgemeine Gewerbesteuer normirten Census ohne weiteres festgesetzt werden könne. Hierzu bemerkt der Referent:

Wird nun schon auf die Einreihung der Personaleinkommensteuerträger in die Wahlkörper eingegangen, so muß mindestens durch die Festsetzung eines entsprechenden Minimumcensus die Gewähr geboten werden, daß die anderen Kategorien von Steuerträgern, insbesondere aber die hochbesteuerten Realbesitzer, nicht von den neuen Wählerkreisen geradezu erdrückt werden. Bei dieser Gelegenheit muß auch die Bestimmung des Reichs-Gemeindefiskalgesetzes in Erinnerung gebracht werden, bezugslos die Wahlordnungen der Gemeinden auf die Interessen der höher besteuerten entsprechend Bedacht zu nehmen haben.

5. Die Regierung beanfiehlt ferner die im Entwurfe der Wahlordnung bestimmte Einreihung der Beamten und Bediensteten der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in die ersten drei Wahlkörper, da einerseits eine Verminderung des Begriffes „Beamter“ und „Bediensteter“ schwer möglich ist und andererseits eine gezielte Regelung der Verhältnisverhältnisse der Privatangehörigen nicht besteht. — Wenn nun auf die Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in die drei Wahlkörper ohnehin Bedacht genommen wurde, kann dann immerhin dem Bedenken der Regierung Rechnung getragen werden, da diese Wählerkategorien unter dieser Voraussetzung aus dem Titel ihrer Steuerleistung ohnehin das Wahlrecht in einem dieser Wahlkörper besitzen; es wäre daher die erwähnte Bestimmung aus dem Entwurfe zu eliminieren. 6. Die Frage der Wahlpflicht hat die Regierung zu weitgehenden Erörterungen veranlaßt. Dieselbe steht auf dem Standpunkte, daß die Wahlpflicht zuerst von der Reichsregierung betrachtet werden müsse.

Somit die von der Regierung geäußerten Bedenken. Der Bericht fährt dann fort:

Der niederösterreichische Landesauschuss, welcher der bedeutsamen Frage des Wiener Gemeindefiskals volle Aufmerksamkeit schenkte, sah sich bei dem Umstande, als keine Erledigung des verhängten Gesetzesentwurfes erfolgte und andererseits der Wahltermin für die Wiener Gemeindefiskalwahlen heranrückte, bemüht, an den Wiener Magistrat heranzutreten und die Anfrage zu stellen, ob und inwiefern die Vorbereitungen für die heuer fälligen Gemeindefiskalwahlen geblieben seien. Hierauf antwortete die Gemeinde Wien, daß die neue Personaleinkommensteuer

Alle vom inneren Streite und den falschen Verlockungen befreit und aus einem höchsten Streben ins Unendliche zur Begrenzung, Beruhigung und Bethätigung erzogen worden. Er hat ihnen geholfen, Ordnung zu machen, und Ordnung ist jetzt die Parole der Zeit. Ordnung ist sich selbst; Jeder begreife, was ihm zugemessen ist, dies trachte er zum Höchsten zu entwickeln, Anderes versage er sich. Wer auch Ordnung in den Formen; man hat wieder Respekt vor den Gattungen, und trennt genau, was der Malerei, was der Zeichnung zukommt, das Charakteristische vom Decorativen, das Bild vom Placat, die Novelle vom Roman, Poese und Prosa ab, während man noch vor ein paar Jahren so stolz gewesen ist, alle Grenzen zu überschreiten und alle Künste zu vermengen. Steht man solchen Bemühungen zu, so kommen sie einem wirklich manchmal fast wie Beispiele, wie Figuren von Wilhelm Meister vor. Da wird es nun freilich heißen, wir hätten das billiger haben können, statt erst die ganze Welt abzuschleifen, da doch Goethe schon einige Zeit vorher entdeckt war und es nur an uns lag, der Lehre zu folgen. Wogegen einzuwenden ist, daß die Worte der Weisheit Dem nichts sagen, der sie nicht erst an sich selbst erlebt hat, und daß eben Jeder wieder bei sich von vorne anfangen muß. Gerade Goethe hat auch das schon gethan, daß Begriffe, weor wir sie überflüssig bekommen, nicht so „auffallend und frühbar“ für uns sind als die, zu welchen wir selbst durch Anschauen und Betrachten der Dinge“ erst mühsam gelangen. Es scheint schon einmal über die Menschen verhängt zu sein, daß keiner dem anderen etwas erspart kann.

Als die Künstler zur Begrenzung, Beruhigung und Bethätigung gekommen waren, konnten ihnen die Organe des Vortrages nicht mehr dienen. Es traf nun ein, daß die neuen Künstler mit den Zeitschriften der neuen Kunst in Widerspruch gerieten. Jene hatten sich verändert, diese nicht. Diese hatten noch immer den polemischen Ton und die Sprache des Kampfes, in welchen sie ja entstanden sind. Eine aber merkwürdig ist, daß man mit dem Neuen nichts hat und das was Bekannte am besten behält, wenn

man, ohne es erst lange zu scheitern und anzulagen, Nützliches dagegen aufstellt. Die Zeitschriften haben auch immer noch das Bedürfnis, Neues zu bringen, jedes Quartal einen neuen Künstler oder doch eine neue Technik, eine neue Manier; der neueste ist ihnen ohne weiteres der beste. Den Künstlern ist es aber wichtiger geworden, den Anschluß an das Alte zu finden und sich an rechter Stelle ins Ganze der Entwicklung einzuordnen. Dies hat nach und nach ein Verhältniß ergeben, das fast komisch ist. Was heute noch immer in den Zeitschriften der „neuen Kunst“ zu lesen steht, das macht die neuen Künstler nur mehr nervös, weil es längst von ihnen und für sie nicht mehr gilt und nur eine unbequeme Erinnerung an Abgethanes, Abgeschütteltes ist, die sie verdrängt; und im Publikum richtet es nur Verwirrung, ja Bestürzung an, weil es für Gesetze und Regeln agitt, an die sich die Künstler gar nicht mehr gebunden halten. Der Sinn der Zeit ist ein anderer geworden, so muß er andere Mittel verlangen: Mittel eines ruhigen Verlehrs der Künstler untereinander und mit den Lesern, damit der Maler das Nützliche vom Dichter, der Dichter vom Maler erfahre, Einer dem Anderen suchen helfe oder von ihm finden lerne und Alle, durch leise Erinnerungen, der Vergangenheit eingeleitet bleiben, von der wir nichts einbüßen dürfen. Das will nun die neue Rede sein, die Otto Julius Bierbaum seit vier Monaten bei Schuster u. Loeffler herausgibt: „Die Insel“. Unferen Otto Julius braucht man ja nicht erst vorzuführen, er ist seit den Anfängen der neuen Bewegung bekannt, erst ein frischer Stabstrompeter der jungen Kunst, bald ihr ruhigster Berater. Er hat ein paar Welter in Volkstone gelungen, die bleiben werden; er sucht eine neue Form des deutschen Bildungsromans, und er ist auf der Spur, aus der Pantomime, der Oper und dem Varietés irgend ein noch ungewisses und ungefaßtes Wesen abzugeben, etwas wie ein poetisch-malerisches Ballet, dem vielleicht die Zukunft unserer Theater gehören wird; aber davon mag ein anderes Mal gehandelt werden und ein anderes Mal sei auch seiner

Verdienste um alle decorative Kunst in Deutschland gedacht. Jetzt soll er nur als Erzähler angesehen werden. Was er da in seiner stillen Weise für die Nation gethan, was er durch sein tapferes Beispiel froh gewirkt, durch seine bedächtige Rede geleistet, wie Viele er rathend gestiftet, wovon bedacht hat, das ist gar nicht auszumessen. Es lebt kaum ein Maler, kaum ein Dichter unter uns, dem er nicht einmal in einer Gefahr, bei einer inneren Wendung geholfen hätte. Und er hat auch das Talent der großen Vortrager, der Führer, mit der rechten Idee auch immer im rechten Moment zu kommen. Zudem er sich jetzt zum Herold der Ruhe macht, in der das Erworbene austreten und ein gutes Verhältniß zum Exeriten eingehen soll, nimmt er ein Werk vor, das sich in seinen Wirkungen auf unsere ganze Cultur noch gar nicht absehen läßt.

Dier Geste sind bis jetzt erschienen. Ihre Tendenz, wenn man denn schon von einer solchen sprechen will, aber besser: ihre Bestimmung ist jene Begrenzung, Beruhigung und Bethätigung; nicht verblüffen, nicht agitieren, nicht aufregen, nicht aufwachen, kaum antreten, sondern sammeln, ordnen und bestimmen — dom wilden Meer der Stürme, auf dem wir so lange abenteuernd getrieben, nach einer stillen Insel feuern. Es sind etwa die Maximen Goethes, auch Manches der Brüder Grimm und Ullands, auf unsere Fragen und unsere Sorgen angewendet. Dies in einer ruhigen, aber doch ein wenig erhöhten Sprache, die fastige und festige Objectiv, das Abstreifen der Rede, aber auch jeden Eingriff ins Poetische vermeidet und Bedeutendes auf das einfachste, genau, doch kurz, entschließt, aber mit Mäßigung so sagen will, wobei man denn immer guten Willen manches Gelegerte gerne ergehen wird. Wenn uns so jetzt Geste schon durch den Schrift, die Würde, und ich möchte beinahe sagen: den guten Willen seiner Bestrebungen erfreut, so wird auch eine schöne Sorge für das Papier, für die Wahl und Anordnung der Lettern, für einen angenehmen Wechsel von weiß und schwarz nicht verdammt. Wir haben noch kein Blatt in deutscher Sprache gehabt, das, nach dem

es unmöglich mache, auf Grund der bestehenden Wahlordnung Wählerlisten anzulegen und eine Wahl durchzuführen, so lange nicht im Gesetzwege geregelt ist, wem namentlich das Wahlrecht überhaupt und in den einzelnen Wahlkörpern insbesondere zusteht.

Da nun das bestehende Statut für die Gemeinde Wien vorheißt, daß die Ergänzungswahlen bereits im Monat März vorzunehmen wären (§ 22), die Vorbereitung dieser Wahlen aber nach der Meinung der Gemeinde Wien unmöglich ist und nur durch einen gesetzgeberischen Act Remedur geschaffen werden kann, so sah sich der niederösterreichische Landesauschuß veranlaßt, auf die diesbezügliche Note der Regierung zu antworten, daß er eine Revision des Gemeindestatuts und der Gemeindewahlordnung für die gesammten Gemeinden Niederösterreichs für unabweisbar halte. Zu erster Stelle komme aber Wien in Frage, nachdem hier zunächst Ergänzungswahlen vorzunehmen sind.

Die Regierung hat nun den Landtag zur Aufnahme jener verfassungsmäßigen Tätigkeit im Hinblick auf einige Änderungen des bereits beschlossenen Entwurfes eines neuen Wiener Gemeindestatuts einberufen.

**Der redigierte Entwurf des Gemeindestatuts.**

Gleichzeitig legt der Landesauschuß den redigierten Entwurf des Wiener Gemeindestatuts und der neuen Wiener Wahlordnung vor, in welchem den von der Regierung genehmigten Beschlüssen — allerdings mitunter in sehr geringem Ausmaße — Rechnung getragen erscheint. Wir stützen im Nachstehenden die beantragten Änderungen.

In dem Gesetzentwurf sind zunächst Nebesatzungen im Auge gefaßt, die wir im Wortlaut wiedergeben; es wird bei Art. 3 normirt:

In der Mandatsdauer der gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890 im Amt befindlichen, aus dem ersten und dritten Wahlkörper gewählten Gemeinderathsmitglieder tritt keine Änderung ein; die im laufenden Jahre fälligen Wahlen sind bereits nach dem Bestimmungen dieses Statuts und der beigefügten Wahlordnung, und zwar längstens innerhalb der Frist von drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes vorzunehmen. Der neu geschaffene zweite Wahlkörper wählt zum ersten Male spätestens im Jahre 1902.

Sollte in der Zwischenzeit bis zur regelmäßigen Erneuerung der Mandate eines Wahlkörpers im bisherigen Bezirke Leopoldstadt ein Gemeinderathsmandat zur Erzielung gelangen, so findet die Wahl für dasselbe erst bei der Wahl für die gesammten Mandate des betreffenden Wahlkörpers im neuen 2. und 3. Bezirke statt.

Am Entwurfe des Gemeindestatuts sind nur sehr wenige Änderungen vorgenommen worden. So ist zum Beispiel die Bestimmung getroffen, daß Bewerber um Verleihung des Bürgerrechtes in der Regel den Nachweis einer mindestens zehnjährigen Heimatsvertheilung in Wien und einer zehnjährigen Steuerleistung in dieser Gemeinde zu erbringen haben. (Bisher war nur das letztere bed. Fall.)

Im § 22, welcher von der Zusammenfassung des Gemeinderathes handelt, wird bestimmt, daß nicht nur die Wählerlisten, welche die Grundlage der Berechnung für die Auftheilung der Mandate auf die Bezirke nach der Wählerziffer bilden, sondern auch diese Berechnungen selbst vom Statthalter zu prüfen und zu befähigen sind; ersteres wird wohl einige Schwierigkeiten machen.

Nach § 21 sind jene Gemeinderathe, welche die Wahl in eine Wahlzelle nachgelassen abgeben, des Mandats verlustig — nach dem früheren Entwurfe verloren sie auch noch die Wählbarkeit auf zwei Jahre.

Im Uebrigen bleibt das ganze vom Landtage beschlossene Statut mit all seinen von uns schon besprochenen Güten und Anbelangspartographen aufrecht.

**Die neue Wahlordnung.**

In der neuen Wahlordnung werden gemäß dem Wunsche der Regierung die Personaleinkommensteuerträger unter die Wahlberechtigten eingereiht, und zwar in folgender Weise:

In den ersten Wahlkörper jene, welche mindestens 200 K. seit wenigstens einem Jahre zahlen;

in den zweiten Wahlkörper jene, welche mindestens 40 K. seit wenigstens einem Jahre zahlen. (Daß auch die Lehrer in diesem Wahlkörper bleiben, haben wir schon mitgeteilt; dafür kommen aber auch die neu ernannten Bürger in Betracht);

in den dritten Wahlkörper jene, welche mehr als 20 K. jährlich entrichten.

Für den vierten Wahlkörper ist die Geschäftigkeit in der Gemeinde mit drei Jahren befristet (nach dem alten Entwurfe fünf).

Die Einkommensteuer wird bei der Einziehung in die Wahlkörper der Personaleinkommensteuer zugerechnet. Weiter enthält der Entwurf der Wahlordnung folgende Bestimmungen: Die Verpflichtung der Wähler zur Ausübung des Wahlrechtes wird durch ein besonderes Gesetz normirt. (Besammlisch besteht die Regierung darauf, daß diesbezüglich die Reichsgesetzgebung vorgehe.)

Im Uebrigen bleibt die Wahlordnung, wie sie im Mai 1899 vom Landtage beschlossen worden und unseren Lesern so bekannt ist, unverändert aufrecht.

Wien, 20. Februar.

Der Minister des Innern Graf Goluchowski begibt sich im Laufe dieser Woche an das Postlager nach Budapest.

**Parlamentarisches.**

Das Präsidium des Abgeordnetenhauses beabsichtigt, am 27. Febr. eine Plenarsitzung abzuhalten; an diesem Tage der niederösterreichische Landtag die geänderte Wahlordnung in Beratung zieht; am Montag der nächsten Woche findet dann die dritte Plenarsitzung in dem neuen Sessionssaal statt. Der Cabinetchef Dr. von Koerber wird bei der Vorstellung des Ministeriums keine eigentliche politische Programmrede halten; die Rede des Ministerpräsidenten wird, wie verlautet, in erster Linie die Gegenwärtigkeit, die das Cabinet, wie bereits angekündigt, auf den Tisch des Hauses legen wird, einschließen und das parlamentarische Arbeitsprogramm aufrollen. Die Verhandlungskonferenz wird nach den Intentionen der Regierung, während der Tagung des Parlaments ihre Arbeiten fortsetzen. Was die von einigen

Mitgliedern gewünschte Nachfrist anlangt, die förmliche Sprachfrage werde im Verhandlungswege gelöst werden, wird in Regierungskreisen betont, daß diese Möglichkeit ausgeschlossen sei, da das Ministerium am Standpunkt verharren werde, daß die Lösung der Sprachfrage auf legislativem Wege erfolgen müsse. Die Verhandlungen der Verhandlungskonferenz würden nur in dem Falle vorzeitig abgebrochen werden, wenn im Reichsrathe die Obstruktionspolitik wieder einsetzen würde, und man versichert, daß das Cabinet dem Präsidenten Dr. v. Fuchs, dem Obmann des Exekutivcomitês der Rechte Mg. n. Jankovits und den maßgebenden Parteiführern der Rechte gegenüber es an entschlossenen Erklärungen nicht habe fehlen lassen, welche Konsequenzen aus einer neuerlichen Obstruktion für dieses Haus gezogen werden müßten.

**Die Verständigungskonferenz.**

Die Regierung hat die auf Wählerberechtigten Grundzüge für die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den landesfürstlichen Behörden in der Marktgrosshändler Wähler den maßrichtigen Delegierten schon in der beschlossenen Woche vorgelegt. Es handelt sich nach diesen Grundzügen nur um die Ausführung des Utraguismas nach zu sehen, und sie behandeln im Wesentlichen nicht viel mehr, als bezüglich der äußeren Amtssprache in den Gaußischen Sprachverordnungen für Wähler bereits enthalten ist. Immer und immer wieder muß aber hervorgehoben werden, daß es sich in diesen von der Regierung vorgelegten Grundzügen um die äußere Amtssprache handelt. Hier ist eine Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Czechen wohl möglich, und es dürfte sich über diese Angelegenheit eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden die Marktgrosshändler beherrschenden Volksstämmen kaum ergeben, wenn auch in einzelnen Punkten gewiß Differenzen auftauchen werden.

Der Schwerpunkt der maßrichtigen Sprachfrage liegt aber in der inneren Amtssprache, und in dieser steht die Anschauung der Deutschen Wähler jener ihrer nächstliegenden Landesteile diametral gegenüber.

Die Deutschen lassen sich hierbei wohl von dem Interesse der einheitlichen Verwaltung leiten, sie bestehen aber auch von ihrem nationalen Standpunkte aus auf der Aufrechterhaltung der deutschen inneren Amtssprache. Die Czechen dagegen streben die vollständige Czechisirung der Aemter an.

Die der Verständigungskonferenz für Wähler von der Regierung vorgelegten Grundzüge enthalten keine Bestimmungen betreffend den Gebrauch der inneren Amtssprache bei den landesfürstlichen Behörden des Kronlandes. Das ist aber der kritische Punkt.

Der nächste Sitzungstag für die maßrichtige Section der Verständigungskonferenz wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die maßrichtige Section hat somit bis auf Weiteres ihre Beratungen sistirt. Den Anlaß hierzu gab der Umstand, daß heute die böhmische Section eine Sitzung abhält und morgen bereits Uebungsstunden stattfinden. Die Section wird ihre Tätigkeit während der Tagung des Parlaments wieder aufnehmen. Von

Geiste und nach der Form so vornehm im höchsten Sinne gewesen wäre.

Wir wissen, wie sehr gegenüber dem glänzenden Reichthum vergangener Zeiten an einem allgemeinen Kunsthempfinden und Bewußtsein unsere Zeit als eine Weilerin oder ein Jind anzusehen ist; wir wissen, daß, wenn es überhaupt möglich ist, aus der allgemeinen Anarchie, aus dem Kampfe von Zerfallendem und Werdenem schon jetzt in künstlerischem Sinne etwas zu bergen, das späteren Zeiten gleichsam als ein Document und eine Rechtfertigung für uns dienen könnte, man mit sorgfältigen Händen, mit liebevollen Augen und mit viel Anstrengung suchen muß, um die wenigen Keime, die wenigen schönen Reste zusammen zu tragen und sich mit ihnen gleichsam einen Garten, eine Oase auszuscheiden, und daß man die spärlichen Strahlen einer karg gewordenen Sonne sammeln und ausnützen muß, um irgendwo verstreut und einsam Lebensspuren zu erhalten, die vielleicht später zu fruchtbarer Entwicklung reifen mögen. Das ist genau das Behältniß der heutigen Künstler — ihrer eigenen Zeit: keine literarische Verneinung, da wir uns doch nicht selbst aufgeben wollen, aber ein jähres Wissen unserer Fehler, unserer Grenzen. Ebenso richtig wird ein anderes Mal der Patriotismus ausgebrütet: „Ein vornehmer, ruhiger, zarter Patriotismus, mit dem wir im Gegenfatz zu der gewaltthätigen Vaterlandsbeufstetel und dem flachen Kosmopolitismus, jählichen denen die meisten unserer sogenannten gebildeten Landsleute schwanken, im Interesse der Durchführung und Vertiefung unserer nationalen Lebens eine weite Verbreitung in unserem Vaterland wünschen.“ Ebenso glücklich werden die heutigen dilettantischen „Künstler“ abgesehen, die da glauben nicht ohne Zarathustras Gebanken und andere Pompösitäten auskommen zu können. Und so, bald gelassen fordernd, bald leicht ablehnend, strebt Alles dem Erwerb „eines gewissen beruflichen Geschmades“ zu, der heute unter dem Wirrwarr von Kunstmeinungen und unter den Anstrengungen, mit denen Kunst

und Ungeflamad jeder Art sich auf die Spitze des literarischen Treppenges zu drängen versuchen, äußerst selten geworden ist“, und trägt auf das hingewiesen, was als innerstes Gesetz aller entwidelten Kunst, zu allen Zeiten nötig und eigenhüllig gewesen ist: Klarheit und Ruhe.“ Doch darf man nicht glauben, daß dies programmatisch geschieht, etwa durch solche Manifeste, wie sie vor zehn Jahren bei den jungen Autoren beliebt waren. Hier wird nirgends gepredigt, sondern man spricht seine Maximen gelegentlich aus, bei Buchbesprechungen, die besonders dadurch wohlthun, daß sie nicht feuilletonistisch glücken und glänzen, auch nicht immer gleich von der ganzen Kunst zu reden anheben, sondern das angeigen, um was es sich in jedem Falle eben handelt, kein Wort zu wenig, keines zu viel. Und noch lieber spricht man sie durch die Wahl der Worte selbst aus. Diese ist die glücklichste. Ich begibt mich nicht noch wie eine Zeitschrift gesehen, die so rein „redigirt“ gewesen wäre. Da geht Alles wie in einem großen Orchester zusammen. Nichts scheint dem Zufalle überlassen, nichts ist zufällig, Alles scheint von einem Geiste eingeebnet und gelenkt, der aber so viele Seiten, einen solchen Reichthum hat, daß er niemals monoton wird.

Monoton zu werden, das ist ja nämlich die Gefahr dieser Zeitschrift, wie es schließlich die Gefahr jeder ruhigen Kultur, jeder schönen Gessittung ist. Wie kommt es denn, immer wieder verliert? Immer erheben sich neue Wölfer zu den höchsten Gebirgen des Guten und des Schönen, und immer tritt dann doch wieder ein Moment ein, wo das Gerungene mit einer wahren Wuth wieder weggerworfen wird, und es muß noch einmal angefangen und das Einfache muß erst wieder der Natur abgetrotzt werden. Das ist doch wohl nur so zu erklären, daß das Gute, das Schöne, der Anstand, die Sitte, Würde und Anmuth, Pflicht und Entfagung, alle Befähigungen der Kultur nur für den einen Zweck haben können, der sich noch erinnert, wie theuer sie verkauft, wie schwer sie abgerungen worden sind und wie schredlich es früher gewesen ist, Jede

Kultur, die ihre Leute das vergessen läßt, gefährdet sich selbst. Kultur kann sich nur erhalten, wenn sie ihren Leuten manchmal drohend zeigt, was durch sie gebädigt worden ist, was ohne sie wieder ausbrechen wird. Das entsehlige Thier, das der ungezügelter Mensch ist. In der Kunst erleben wir dasselbe. Mühsam wird eine Form gewonnen, leichtsinnig zerflogen. Daran find immer die „Epigonen“ schuld, die vergeffen, wie die Form ertrugt und entzungen worden ist. Indem sie mit ihr spielen, verachten sie ihre Würde, und der Bruch wird notwendig, weil erst im Gleich des Uniformitaten der Segen der Form wieder erkannt wird. Einem Kinde, das mit dem Messer essen will, mühte man von Zeit zu Zeit einen Willen hinschlehen, der es durch sein thierisches Behagen an der Fütterung erschreden und entsetzen würde. Dann würde es vielleicht fühlen lernen, wie werthvoll es ist, mit der Gabel zu essen. Dasselbe gilt im Stillsichen wie im Künstlerischen. Wir dürfen nie das Wilde vergeffen, dem wir Alles, was wir sind, abgetrotzt haben. Wir dürfen nie glauben, eine Kultur denahnen zu können, die uns bloß die Resultate gibt. Sie muß es vergeffen, uns wieder und wieder an die Sägreden zu erinnern, denen wir durch sie entkommen sind. Die Griechen haben das gewußt. Die höchste griechische Kunst ist immer: Ruhe und Heiterkeit. Aber diese Ruhe scheint noch von kaum veraustrassen Stürmen zu beben, ihre Heiterkeit ist wie eine bloße Pause im Leben. Alle späterer Verwuche, einer Nation eine klare, edle und frohe Form des Daseins aufzuzwingen, sind vergangen, weil sie die Menschen geküßelt haben, als ob Kultur ihre Natur wäre, weil sie es unterlassen haben, von Zeit zu Zeit den Vorhang aufzuhängen, mit dem sie die Wildheit bedecken. (Nebenbei bemerkt: Dies ist es, was ich für den eigentlichen religiösen und culturellen Sinn der griechischen Mythen halte.) Wenn also unser Streben nach Begrenzung, Beherrschung und Beherrschung in der Kunst, nach Form, nicht schon in ein paar Jahren sogleich wieder epigonisch entarten soll, wo dann nur noch einmal der alte Rang ansagen mühte, so müssen wir uns hüten, nach und leicht und leer zu werden, so dürfen wir die Liebe der Lebensformen, die Fülle der Begierben, die

